

## **Nutzungsordnung der EDV-Einrichtungen und des Internets**

Das Erasmus-Gymnasium gibt sich für die Benutzung von schulischen Computereinrichtungen die folgende Nutzungsordnung. Sie ist Bestandteil der jeweils gültigen Hausordnung und tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe durch Aushang in der Schule in Kraft. Sie kann ersetzt und i.A. ergänzt werden durch entsprechende Fortschreibungen, die per Aushang im Computerraum, der Aula bzw. auf der Homepage des Gymnasiums veröffentlicht werden. Die Regelungen gelten für die Benutzung von Computern und des Internets im Rahmen des Unterrichts und außerhalb des Unterrichts zu unterrichtlichen Zwecken.

### **Schutz der Geräte**

1. Die Bedienung der Hard- und Software hat entsprechend den Instruktionen zu erfolgen.
2. Störungen oder Schäden sind sofort der für die Computernutzung verantwortlichen Person zu melden. Wer schuldhaft Schäden verursacht, hat diese zu ersetzen.
3. Die Tastaturen sind durch Schmutz und Flüssigkeiten besonders gefährdet. Deshalb ist während der Nutzung der Schulcomputer Essen und Trinken verboten. Die Computerplätze sind stets in einem sauberen und aufgeräumten Zustand zu verlassen.

### **Anmeldung an den Computern**

4. Zur Nutzung der Computer ist eine individuelle Anmeldung mit Benutzernamen und Passwort erforderlich; nach Beendigung der Nutzung haben sich die Schülerin oder der Schüler am PC bzw. beim benutzten Dienst abzumelden.
5. Für Handlungen im Rahmen der schulischen Internetnutzung sind die jeweiligen Schüler verantwortlich.
6. Das Passwort muss vertraulich behandelt werden; das Arbeiten unter einem fremden Passwort ist verboten; wer vermutet, dass sein Passwort anderen Personen bekannt geworden ist, ist verpflichtet, dieses zu ändern.

### **Datenschutz und Datensicherheit**

7. Alle auf den Arbeitsstationen und im Netzwerk befindlichen Daten (einschließlich persönlicher Daten) unterliegen dem Zugriff der von der Schulleitung dazu beauftragten Personen.
8. Die Schule ist in Wahrnehmung ihrer Aufsichtspflicht sowie aus Gründen der Sicherheit und Systemstabilität berechtigt, den Datenverkehr (Art der Aktivität, Zeitpunkt der Aktivität, Nutzerkennung bzw. Computerkennung) zu speichern, zu kontrollieren und auszuwerten; diese Daten werden in der Regel nach einem Monat, spätestens jedoch nach einem halben Jahr gelöscht; dies gilt nicht, wenn Tatsachen den Verdacht eines schwerwiegenden Missbrauches der schulischen Computer begründen; in diesem Fall sind die personenbezogenen Daten bis zum Abschluss der Prüfungen und Nachforschungen in diesem Zusammenhang zu speichern.
9. Die Schule wird von ihren Einsichtsrechten nur in Fällen des Verdachts von Missbrauch, zur Fehlerbehebung und durch verdachtsunabhängige Stichproben Gebrauch machen.
10. Für die Sicherung persönlicher Daten sind die Benutzer selbst verantwortlich; ein Rechtsanspruch gegenüber der Schule auf Schutz persönlicher und individueller schulischer Daten im Schulnetzwerk vor unbefugten Zugriffen besteht nicht.

### **Eingriffe in die Hard- und Softwareinstallation**

11. Veränderungen der Installation und Konfiguration der Arbeitsstationen und des Netzwerkes sowie Manipulationen an der Hardwareausstattung sind untersagt; dies gilt nicht, wenn Veränderungen auf Anordnung des Systembetreuers durchgeführt werden oder wenn temporäre Veränderungen im Rahmen des Unterrichts explizit vorgesehen sind.
12. Fremdgeräte (z.B. USB-Sticks, Notebooks) dürfen nur mit Zustimmung des Systembetreuers, einer Lehrkraft oder Aufsicht führenden Person am Computer oder an das Netzwerk angeschlossen werden.

13. Unnötiges Datenaufkommen durch Laden und Versenden großer Dateien (z.B. Filme) aus dem Internet ist zu vermeiden; sollte ein Nutzer unberechtigt größere Datenmengen in seinem Arbeitsbereich ablegen, ist die Schule berechtigt, diese Daten zu löschen.

### **Verbotene Nutzungen**

14. Die gesetzlichen Bestimmungen - insbesondere des Strafrechts, Urheberrechts und des Jugendschutzrechts - sind zu beachten.
15. Es ist verboten, pornographische, gewaltverherrlichende oder rassistische Inhalte aufzurufen oder zu versenden; Werden solche Inhalte versehentlich aufgerufen, ist die Anwendung zu schließen und der Schule Mitteilung zu machen.

### **Nutzung von Informationen aus dem Internet**

16. Der Internet-Zugang darf ausschließlich nur für schulische Zwecke genutzt werden; als schulisch ist auch ein elektronischer Informationsaustausch anzusehen, der unter Berücksichtigung seines Inhalts und des Adressatenkreises mit der schulischen Arbeit im Zusammenhang steht.
17. Die Schule ist nicht für den Inhalt der über ihren Zugang abrufbaren Angebote Dritter im Internet verantwortlich.
18. Im Namen der Schule dürfen weder Vertragsverhältnisse eingegangen noch ohne Erlaubnis kostenpflichtige Dienste im Internet benutzt werden.
19. Beim Herunterladen wie bei der Weiterverarbeitung von Daten aus dem Internet sind insbesondere Urheber- oder Nutzungsrechte zu beachten.

### **Verbreitung von Informationen im Internet**

20. Werden Informationen im bzw. über das Internet verbreitet, geschieht dies unter Beachtung der allgemein anerkannten Umgangsformen.
21. Die Veröffentlichung von Internetseiten der Schule bedarf der Genehmigung durch die Schulleitung.
22. Für fremde Inhalte ist insbesondere das Urheberrecht zu beachten; so dürfen zum Beispiel digitalisierte Texte, Bilder und andere Materialien nur mit Erlaubnis der Urheber in eigenen Internetseiten verwandt werden; der Urheber ist zu nennen, wenn dieser es wünscht.
23. Das Recht am eigenen Bild ist zu beachten; die Veröffentlichung von Fotos, Daten und Schülermaterialien im Internet ist i.d.R. nur gestattet mit der Genehmigung der Schüler sowie im Falle der Minderjährigkeit ihrer Erziehungsberechtigten; diese kann auch widerrufen werden.

### **Schlussvorschriften**

24. Nutzer, die unbefugt Software von den Arbeitsstationen oder aus dem Netz kopieren oder verbotene Inhalte nutzen, machen sich strafbar und können zivil- oder strafrechtlich verfolgt werden.
25. Die Schule haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung privater elektronischer Geräte, die zur Schule mitgebracht wurden.
26. Zuwiderhandlungen gegen diese Nutzungsordnung können neben dem Entzug der Nutzungsberechtigung schulordnungsrechtliche Maßnahmen zur Folge haben.

Im Einvernehmen mit dem Schulforum gemäß Art. 69 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 BayEUG erlassen am 19. April 2018.  
gez. Karl Bösl, OStD, Schulleiter